



Stand: August 2024

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Mehrgefahrenversicherung (MGV) in Niedersachsen, Bremen und Hamburg

Diese FAQ dienen der Ergänzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgefahrenversicherungen für landwirtschaftliche Kulturen in dem Land Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg (RL-MGV-NI/HB/HH).

Allgemeines

1. Wer ist berechtigt einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für Mehrgefahrenversicherungen zu stellen?

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Niedersachsen, Bremen oder Hamburg. Die Unternehmen müssen die Anforderungen des aktiven Betriebsinhabers erfüllen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der ANDI-Antragstellung.

Diese Anforderung gilt grundsätzlich erfüllt, wenn die betriebsinhabende Person oder das Unternehmen

- in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG), der Unfallversicherung Bund und Bahn oder bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich pflichtversichert ist,
- aufgrund der VO(EG) Nr. 883/2004 kein Mitglied einer landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland ist (weil er weiter dem Sozialversicherungsrecht seines Heimatlandes unterliegt),
- im Vorjahr einen Anspruch auf Direktzahlungen in Höhe von höchstens 5.000 Euro (vor Abzug von Sanktionen) hatte,
- für das Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt hat und seine förderfähige Fläche im aktuellen Jahr (einschließlich der Flächen in anderen Bundesländern) multipliziert mit 225 Euro höchstens 5.000 Euro ergibt oder
- spätestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung mindestens eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft ganzjährig in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt (geringfügig Beschäftigte zählen nicht als eine zusätzliche Arbeitskraft).

2. Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist bei der jeweils für die Landkreise zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) einzureichen. Sobald im Antragsformular die EU-Registriernummer eingetragen wurde, wird die Adresse der zuständigen Bewilligungsstelle eingeblendet. Dies gilt für niedersächsische, bremische und hamburgische Betriebe.

3. Bis wann ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen. Dies gilt sowohl für den Antrag auf Teilnahme als auch für den Förder- und Auszahlungsantrag. Maßgebend ist der Posteingang



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
USt-ID
DE813782823

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

bei der Bewilligungsstelle. Für das Jahr 2024 ist abweichend der 30.09. das letztmögliche Datum für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme.
zu den unterschiedlichen Anträgen siehe auch Ziffer 10

4. Muss der Förder- und Auszahlungsantrag jährlich eingereicht werden, auch wenn ein mehrjähriger Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde?

Ja, in jedem Versicherungsjahr ist die Versicherungsprämie zu entrichten und die Förderung neu zu beantragen.

5. Muss ich die freiwillige Einwilligung zum Datenaustausch zwischen der Bewilligungsstelle und meinem Versicherungsunternehmen unterschreiben?

Da es sich um eine freiwillige Erklärung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) handelt, kann dies nicht gefordert werden, ist jedoch dringend zu empfehlen. Eine Einwilligung ermöglicht einen direkten Datenaustausch zwischen der Versicherung und der Bewilligungsstelle. Dazu gehören z.B. alle Daten für den Verwendungsnachweis wie versicherte Flächen, Hektarwerte der Kulturen, Prämienbeträge (brutto, netto) sowie auch die Bestätigung der gezahlten Prämie. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss sich um nichts weiter kümmern.

Liegt eine entsprechende Einwilligung nicht vor, sind diese Daten von der jeweiligen Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger von der jeweiligen Versicherung zu beschaffen und fristgerecht der Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Anträge/ Verfahren

6. Wie sieht das Verfahren der Fördermaßnahme in NI, HB und HH aus? Welche Schritte sind für die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger erforderlich?

Aufgrund des vorgeschalteten Antrags auf Teilnahme handelt es sich um ein zweistufiges überjähriges Verfahren: 1. Teilnahmeantrag und 2. jährlicher Förder- und Auszahlungsantrag

- a) Antrag auf Teilnahme am Förderverfahren bis 15.05.202X (für 2024 gilt der 30.09.)
- b) Erhalt des Zusicherungsbescheid zur Teilnahme am Förderverfahren für die Länge der Vertragslaufzeit des angebotenen Versicherungsvertrages bis Ende August 202X (erstmalig im Herbst 2024).
- c) Abschluss Versicherungsvertrag
- d) jährlicher Förder- und Auszahlungsantrag bis 15.05.202X (erstmalig 2025)
- e) Erhalt des Bewilligungsbescheids
- f) Auszahlungsmitteilung Ende Oktober 202X (erstmalig 2025)
- g) Auszahlung im November 202X (erstmalig 2025)

Diese Schritte gelten nur, sofern die freiwillige Einwilligung für den Datenaustausch mit den Versicherungsunternehmen unterzeichnet wurde. (s. Punkt 5)

7. Was ist das Priorisierungsverfahren?

Sinn und Zweck des Priorisierungsverfahrens ist es, einen Anreiz für Betriebe zu schaffen, ihre Wirtschaftsweise an die Klimakrise anzupassen und so das betriebswirtschaftliche Risiko aufgrund der Klimakrise zu verringern. Neben der Unterstützung spielt also auch der

präventive Gedanke eine Rolle. Für die Priorisierung wurden verschiedene Maßnahmen, die auf eine klimaangepasste Bewirtschaftung hinweisen, ausgewählt. In die konkrete Auswahl sind Maßnahmen einbezogen worden, die sich auf einen oder mehrere der nachfolgenden Punkte positiv auswirken: Wind-, Sonnen-, Verdunstungs- und Erosionsschutz, Infiltrationsraten, Humusbildung, Begrünung, Bodenleben, Artenvielfalt, Nützlingsrefugium, Nutzungselastizität und Risikoverteilung. Zudem wurde darauf geachtet, dass für die Bewirtschaftungsarten Acker, Grünland und Dauerkulturen entsprechende Maßnahmen ausgewählt werden können.

Diese sind in der Anlage 3 der Richtlinie aufgeführt.

Je mehr klimaschonende Maßnahmen ein Betrieb umsetzt, desto weiter kommt er im Priorisierungsverfahren nach oben. Führt ein Betrieb keine Maßnahmen der Anlage 3 durch, wird er nicht ins Ranking aufgenommen.

8. Wird das Priorisierungsverfahren jedes Jahr durchgeführt?

Das Priorisierungsverfahren wird bei erstmaliger Antragstellung (Antrag auf Teilnahme) durchgeführt. Sofern dann ein mehrjähriger Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, findet in den darauf folgenden Jahren (=Laufzeit des Vertrages) kein weiteres Priorisierungsverfahren statt. Allerdings muss mindestens eine der in Anlage 3 der Richtlinie aufgeführten Maßnahmen jährlich eingehalten/durchgeführt werden. Die Angabe wird im jährlichen Förder- und Auszahlungsantrag vorgenommen. Der Nachweis erfolgt über die jährliche Sammelantragsstellung.

Sofern die Haushaltsmittel für die Fördermaßnahme vor 2029 ausgeschöpft sind, können für neue Anträge auf Teilnahme keine Zusicherungsbescheide mehr erteilt werden. Es findet dann kein Priorisierungsverfahren mehr statt. Dies wird rechtzeitig bekanntgegeben.

9. Muss ich genau die Maßnahmen aus der Anlage 3 der Richtlinie, die ich zur erstmaligen Beantragung der Fördermaßnahme durchgeführt habe und die Grundlage für das Priorisierungsverfahren waren, jedes Jahr durchführen?

Nein, bei mehrjährigen Versicherungsverträgen, bei denen mindestens eine der Maßnahmen durchzuführen und nachzuweisen ist, muss es nicht eines der ursprünglich angegebenen Kriterien sein. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Maßnahme der Anlage 3 der Richtlinie handelt.

10. Was ist der Unterschied zwischen einem Teilnahme- und einem Förder- und Auszahlungsantrag?

Der Teilnahmeantrag ist vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages zu stellen. Das Ergebnis ist die Zusicherung für die im Angebot genannte Vertragslaufzeit. Er muss einmal vor Beginn eines neuen Vertrages gestellt werden.

Der Förder- und Auszahlungsantrag ist anschließend jährlich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu stellen. Das Ergebnis ist die Bewilligung über die Zuwendung zur Förderung der Versicherungsprämie für das Versicherungsjahr.

11. Wie viele Angebote kann ich mit dem Antrag auf Teilnahme einreichen?

Grundsätzlich ist ein Angebot einer Versicherung einzureichen. Eine Ausnahme hiervon ist möglich, falls die Versicherung gesonderte Angebote für Schadens- und Indexversicherungen ausfertigt.

Berücksichtigt werden nur Versicherungsangebote von einer Versicherung, die eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat (siehe Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertrag).

12. Was muss das Versicherungsangebot zwingend enthalten?

- Laufzeit der avisierten Versicherung
- Zu versicherndes Risiko
- Zu versichernde Kulturen mit entsprechenden Hektarwerten
- Zu versichernde Fläche
- Versicherungsprämie
- voraussichtlich förderfähige Kosten (Nettoprämie)
- Angaben über den Selbstbehalt
- Angaben über die Maximalentschädigung

13. Ich habe einen Zusicherungsbescheid erhalten. Bekomme ich nun in jedem Fall eine Förderung?

Nein. Es sind zwingend alle Zuwendungsvoraussetzungen einzuhalten und zu belegen. Nach Erhalt des Zusicherungsbescheids ist im darauffolgenden und jedem weiteren Jahr der Vertragslaufzeit der Versicherung ein Förder- und Auszahlungsantrag einzureichen.

14. Wann erfolgt die Bewilligung?

Auf Grundlage des Datenabgleichs mit den Versicherungsunternehmen ergeht der Bewilligungsbescheid, voraussichtlich im September eines Jahres. Sollte sich aus dem Datenabgleich ein höherer Betrag ergeben als die im Förder- und Auszahlungsantrag zum 15.05. beantragte Zuwendung, so ist diese Anpassung durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger zu bestätigen. Die Mitteilung der geänderten Zuwendungssumme ergeht seitens der Bewilligungsstelle und ist durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger schriftlich (E-Mail, Tele- oder Computerfax oder postalisch) zu bestätigen. Bleibt diese Bestätigung aus, ist für den Bewilligungsbescheid die beantragte Zuwendungssumme aus dem Förderantrag ausschlaggebend.

15. Wann erhalte ich die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im November des Förderantragsjahres.

16. Wenn jedes Jahr ein einjähriger Versicherungsvertrag gefördert werden soll, muss dann jedes Jahr ein Teilnahmeantrag gestellt werden?

Ja.

Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertrag

17. Mit welchen Versicherungsunternehmen kann ich einen Vertrag abschließen?

Es sind nur Verträge mit Versicherungsunternehmen förderfähig, die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in Niedersachsen abgeschlossen haben. Die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen gelten für die gesamte Förderregion (NI/HB/HH). Die Liste der Unternehmen ist dem Merkblatt zu entnehmen sowie auf der [Internetseite agrarfoerderung-niedersachsen.de](http://internetseite.agrarfoerderung-niedersachsen.de) der Landwirtschaftskammer zu finden.

18. Welche Regelungen muss der Versicherungsvertrag enthalten?

Der Selbstbehalt muss mindestens 20 Prozent betragen. Die Maximalentschädigung darf höchstens 80 Prozent der Versicherungssumme betragen. Eine darüberhinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, aber nicht zuwendungsfähig. Die Versicherungsprämie ist jährlich zu entrichten.

19. Kann ich in meinem Versicherungsvertrag auch höhere Hektarwerte versichern als die in der Richtlinie vorgegebenen Höchsthektarwerte?

Das ist grundsätzlich möglich, die Differenz ist jedoch nicht förderfähig und muss selbst gezahlt werden.

20. Die Angaben zur versicherten Fläche oder Hektarwert im später abgeschlossenen Vertrag weichen vom Angebot ab. Was ist zu tun?

Grundsätzlich ist der Vertrag auf Basis des Angebots abzuschließen. Damit ist vor allem die Vertragslaufzeit festgeschrieben. Abweichungen in Fläche und Hektarwert sind grundsätzlich möglich.

21. Darf ich im Laufe der Vertragslaufzeit zusätzliche Kulturen oder Risiken in meinem Versicherungsvertrag versichern?

Dies ist grundsätzlich möglich. Ergeben sich daraus jedoch Abweichungen der förderfähigen Kosten (Nettoprämie) von mehr als 25 %, sind diese Abweichungen im jährlichen Förderantrag zu begründen.

22. Mein neuer Versicherungsvertrag enthält eine Hagelversicherung. Ist die förderfähig?

Nein. Die Absicherung gegen Hagel kann Baustein einer für andere Risiken ausgelegten Versicherung sein, dieser Baustein ist jedoch vom Versicherungsunternehmen aus der förderfähigen Versicherungsprämie herauszurechnen und separat auszuweisen. Ein Antrag auf Förderung der anderen Risiken kann jedoch gestellt werden.

23. Ich habe bereits eine Hagelversicherung bei einer der genannten Versicherungen abgeschlossen und möchte diese nach Erhalt des Zusicherungsbescheids um andere Risiken erweitern. Geht das?

Nein, Bestandsverträge werden nicht gefördert.

24. Kann ein Versicherungsvertrag, der nach Ablauf seiner Vertragslaufzeit verlängert wird, nahtlos weiter gefördert werden oder muss ein neuer Antrag auf Teilnahme gestellt werden?

Eine Zusicherung kann längstens bis 2029 erteilt werden. Eine Vertragsverlängerung entspricht einem Neuvertrag, daher muss ein Teilnahmeantrag gestellt und das Priorisierungsverfahren erneut durchlaufen werden. In diesem Fall kann jedoch die Vertragsverlängerung einem Angebot gleichgesetzt werden, vorausgesetzt die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hatte bereits zuvor einen Zusicherungsbescheid erhalten. Um einen direkten Anschluss der Förderung zu gewährleisten, ist zu empfehlen, den Antrag auf Teilnahme im letzten Versicherungsjahr vor der Vertragsverlängerung zu stellen.

25. Wie definiert sich das Versicherungsjahr?

Das Versicherungsjahr ist das der Ernte zuzuordnende Anbaujahr. Dieses kann je Kultur ggf. bereits im Herbst/Winter vor der Ernte beginnen.

Fördergegenstände

26. Zählt zum Risiko Starkfrost auch Spätfrost?

Ja.

27. Können je Kultur verschiedene Risiken versichert und gefördert werden?

Ja, bis auf Hagel. Das Risiko Hagel ist nicht förderfähig.

28. Ich möchte nur einen Teil meiner Flächen gegen eine Gefahr versichern. Kann ich trotzdem eine Förderung erhalten?

Die Versicherungspflicht gilt für alle Flächen einer Kultur. D.h. wenn Sommerweizen gegen Starkregen versichert werden soll, dann müssen alle Sommerweizenflächen versichert werden. Es muss aber nicht der gesamte Ackerbau versichert werden oder der gesamte Betrieb. Ein Versicherungsvertrag kann für einzelne oder mehrere Kulturen oder für den gesamten Betrieb geschlossen werden.

29. Sind die Risiken Sturm, Starkregen, Starkfrost und Trockenheit/Dürre für die Nutzungsgruppen Ackerbau, Grünland, Beeren-, Kern- und Steinobst in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten versicherbar?

Das Angebot für einen Versicherungsschutz für ausgewiesene Überschwemmungsgebiete ist eingeschränkt. Die Möglichkeiten sind abhängig von den Angeboten der Versicherungsunternehmen. Eine Förderung nach der RL-MGV wäre möglich.

30. Wird das Risiko Überschwemmung als Ertragsschadensversicherung von den ausgewählten Versicherungsunternehmen angeboten oder sind Versicherungsangebote für dieses Risiko in Planung?

Nein, derartige Versicherungsangebote gibt es derzeit nicht. Sie sind nach jetzigem Kenntnisstand auch nicht in Planung.